

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1599/83 DES RATES**vom 14. Juni 1983****zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. November 1983 bis zum 31. Oktober 1984**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁵⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Grundpreises für geschlachtete Schweine ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der Landbevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu garantieren.

Der Grundpreis muß gemäß den Kriterien des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 für eine Standardqualität festgesetzt werden, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften⁽⁶⁾ festgelegt ist.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1983.

Es empfiehlt sich, als Standardqualität die repräsentativsten Handels- und Gewichtsklassen der Gemeinschaftserzeugung heranzuziehen.

Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, den Grundpreis gegenüber dem vorhergehenden Zeitraum zu erhöhen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. November 1983 bis zum 31. Oktober 1984 auf 2 053,87 ECU je 1 000 kg festgesetzt.

Artikel 2

Als Standardqualität gilt die Qualität der Schweinehälften der Handelsklasse II des in der Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 festgelegten gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften, mit Ausnahme derjenigen mit einem Zweihälftengewicht von weniger als 70 kg oder von 160 kg und mehr.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. C 32 vom 7. 2. 1983, S. 67.
(4) ABl. Nr. C 96 vom 11. 4. 1983, S. 47.
(5) ABl. Nr. C 81 vom 24. 3. 1983, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 10.